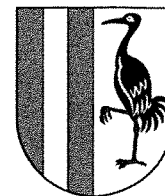


Landkreis Jerichower Land

Der Landrat



Landkreis Jerichower Land – 39281 Burg – Postfach 11 31

An alle Träger von Kindertageseinrichtungen,
Tagespflegepersonen und Gemeinden im Land-
kreis Jerichower Land

Fachbereich Kinder – Jugend – Familie
Jugendförderung und Kita

Auskunft erteilt: Herr Weiser
Mein Zeichen: **51 15 06**
Dienstgebäude: Burg, In der Alten Kaserne 4
Zimmer-Nr.: 316
Telefon: 03921 949-5186
Telefax: 03921 949-5599
E-Mail: jugendamt@lkjl.de
Abweichende Sprechzeiten für den o. g. Bereich:
Dienstag: 09:00 – 12:00, 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00, 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Datum

27. April 2021

Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

hier: Umsetzung im Landkreis Jerichower Land

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 23. April 2021 ist das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Kraft getreten.

Demnach sind nach § 28b Abs. 3 S. 3 IfSG i. V. m. § 28 Abs. 3 S. 8 IfSG Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte und Tagespflegeeinrichtungen zu schließen wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 165 überschreitet.

Zum jetzigen Zeitpunkt überschreitet der Landkreis den Schwellenwert nicht.

Der Landkreis wird das Überschreiten des Schwellenwertes per amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt veröffentlichen.

Gemäß § 28b Abs. 3 S. 5 IfSG können die Landkreise und kreisfreien Städte eine Notbetreuung einrichten. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt hat Empfehlungen für die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Tagespflegestellen bereitgestellt. Der Landkreis Jerichower Land folgt diesen Empfehlungen und gibt Ihnen diese hiermit bereits vor Eintritt einer etwaigen Schließung der Einrichtungen bekannt.

Im Einzelnen sollen die Notbetreuung in Anspruch nehmen können:

- alle Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung sowie Kinder mit einem zusätzlichen Anspruch nach § 8 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind,

...

Sitz und Postanschrift:
39288 Burg
Bahnhofstraße 9
Telefon: 03921 949-0
Telefax: 03921 949-9000

Außenstelle:
39307 Genthin
Brandenburger Str. 100
Telefon: 03921 949-0
Telefax: 03921 949-9000

Bankverbindung:
Sparkasse Jerichower Land
IBAN: DE86 8105 4000 0511 0071 16
BIC: NOLADE21JEL
Steuernummer: 103/144/50006

Homepage:
www.lkjl.de
E-Mail:
post@lkjl.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Allgemeine Geschäftszeiten:
Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr
13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr
13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

- Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung oder eine vergleichbare Einrichtung zu besuchen haben sowie in Pflegefamilien lebende Kinder,
- Kinder und deren Sorgeberechtigte, die in die Eingewöhnungsphase in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, soweit ein Anspruch auf Notbetreuung bestehen würde,
- die zur Wahrnehmung der notwendigen Bildungs- und Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte, sowie
- betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn ein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehört; diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung nicht gewährleistet werden kann.

Zur kritischen Infrastruktur gehören insbesondere die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung von 22. April 2016 (BGBl. I S. 1903), bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr:

1. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 des BSI-Kritisverordnung hinausgeht;
2. Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden;
3. notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Post- und Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Chemie, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der Landwirtschaft sowie Versorgungseinrichtungen des Handels (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils einschließlich Zulieferung und Logistik;
4. Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen zur Aufrechterhaltung des Schul- und Notbetriebs, alleinerziehende Berufstätige, alleinerziehende Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Beschäftigte in medizinischen, therapeutischen und ähnlichen Dienstleistungsbetrieben sowie Fußpflege, Friseure, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
5. Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien

Die Notwendigkeit einer Notbetreuung ist der betreffenden Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle gegenüber durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten oder bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachzuweisen. Die vom Ministerium bereitgestellten und diesem Schreiben beigefügten Musterformulare sind zu verwenden.

Weitere Hinweise:

- Der Nachweis der Unabkömmlichkeit eines Erziehungsberechtigten ist ausreichend. Inwieweit eine alternative Betreuung nicht gewährleistet werden kann, wird durch eine Eigenerklärung des Elternteils bestätigt. Weitere Nachweise sind nicht erforderlich.
- Das Ministerium wird ergänzend Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen und pädagogischen Maßnahmen während der SARS-CoV-2-Pandemie veröffentlichen. Bis zur Veröffentlichung gelten die bereits bekannten Empfehlungen vom 18. Dezember 2020.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Dr. Focke

